

werkskammern sowie mit den Gewerbeförderungsstellen. Die allgemeine Marktordnung umfaßt auch den Ausgleich der Interessen zwischen Groß-, Klein- und Mittelbetrieben der gleichen Branchen. Ebenso wichtig ist es, die Stellung des Marktes und der ihm tätigen Gewerbebezüge in der Volkswirtschaft zu klären.

Als einen Weg zur Herbeiführung einer Wirtschafts- und Wettbewerbsordnung sehen wir die **Marktregelung** an, sei es in der Form von Maßnahmen auf Grund kartellmäßigen Zusammenschlusses der beteiligten Unternehmer, sei es durch Anordnungen des Reichswirtschaftsministeriums oder des Reichskommissars für die Preisbildung. Damit ist auch die Stellung geklärt, die hierbei den Kartellen zugewiesen ist. Sie sind heute gerade so Instrumente der staatlichen Wirtschaftspolitik wie die Pflichtorganisationen der Wirtschaft. Ihre Aufgabe besteht darin, die **Beziehungen der am Markt Beteiligten untereinander zu regeln**. Das erstreckt sich auf eine Fülle von branchenmäßig zum Teil außerordentlich verschiedener Fragen, z. B. die Preisbildung, die Kostenrechnung, Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, die Rabatte, der Ausgleich von Angebot und Nachfrage, die Ordnung des Warenweges usw.

Der hiermit gekennzeichneten Aufgabenteilung entspricht die Stellung, die der Reichswirtschaftsminister den beiden Organisationsgruppen in ihrem Verhältnis zueinander anweist. Die auf dem Grundsatz der Zwangsmitgliedschaft und der Führung aufgebaute Organisation der gewerblichen Wirtschaft mit ihren allgemeinwirtschaftlichen Aufgaben **steht über den marktregelnden Verbänden** und nicht neben ihnen. Der Minister macht sie daher mit verantwortlich dafür, daß die marktregelnden Verbände sich bei allen ihren Maßnahmen in Übereinstimmung mit der wirtschaftspolitischen Linie der Reichsregierung halten und keine eigennützigen Bestrebungen verfolgen. Infolgedessen ist Personalunion in der Leitung und Geschäftsführung beider Organisationsgruppen untersagt, und die Reichsgruppen Industrie, Handel und Handwerk haben das **Aufsichtsrecht** über die in ihren Bereich fallenden Kartelle erhalten unter weitgehender Einschaltung in alle marktregelnden Maßnahmen.

Der größeren Anschaulichkeit halber sei nachstehend stichwortartig verzeichnet, was in einer von Industrieseite aufgestellten Zusammenstellung zu den **Marktordnungsaufgaben wirtschaftlicher, insbesondere markt- und absatzmäßiger Natur** innerhalb der Organisation der gewerblichen Wirtschaft gezählt wird:

- Aufstellung von Marktordnungsgrundsätzen.**
- Erziehung zu anständigem Verhalten im Markt durch Hebung der Berufsmoral.**
- Aufstellung von fachlich bedingten Grundsätzen lauterer Wettbewerbs.**
- Kaufmännische wirtschaftliche Unterrichtung der Mitglieder über die wesentlichen wirtschaftlichen Fragen ihres Faches.**
- Kaufmännische Lieferungsbedingungen.**
- Zahlungsbedingungen unter Berücksichtigung der Belange von Lieferanten und Abnehmern.**
- Rationalisierung des Werbe-, Anzeigen-, Ausstellungs- und Messewesens.**
- Gemeinschaftswerbung.**
- Kunden-Auskunfts-Austausch.**
- Sonstige, eine Marktordnung unterstützende Maßnahmen.**
- Beratung und Betreuung in Kartellfragen.**

Soweit hierbei ein **marktregelnder Einschlag** vorhanden ist, muß im allgemeinen eine besondere Zustimmung dazu eingeholt werden, ebenso, soweit die **Preisstellung** dadurch berührt wird. Die Genehmigung des Reichskommissars für die Preisbildung ist bekanntlich auch bei Kartellen erforderlich für die Festsetzung, Verabredung oder Empfehlung von Preisen, Mindestverarbeitungspreisen, Mindesthandelspreisen, Höchstnachlässen oder Mindestzuschlägen im inländischen Geschäftsverkehr für Güter oder Leistungen.

Es besteht kein Zweifel daran, daß die Fragen der Marktordnung für das Handwerk, das in zurückliegenden Zeiten öfter den Prellbock zwischen den Lieferantengruppen und den Verbraucherschichten hat spielen müssen, im ganzen **lebenswichtige Bedeutung** besitzen. Darum haben alle seine Organisationen sich vielfach mit ihnen befassen müssen, und es gibt kaum einen Reichsinnungsverband, bei dem nicht die eine oder andere Aufgabe, wie sie oben für die Industrie beispielsweise aufgezählt worden sind, ihre Rolle gespielt haben. Es verdient jedoch festgestellt zu werden, daß das **grundsätzliche Bestreben des Handwerks immer vorzugsweise auf eine allgemeine Marktordnung** ausgegangen ist und nur in geringerem Maße auf feste Marktregelung durch Kartelle. Bekanntlich gibt es nur wenige reine Handwerkskartelle und nur einige Duzend gemischte Kartelle, in denen das Handwerk mit Industrie oder Handel zusammensetzt, während z. B. bei der Industrie, soweit bekannt, rund 1700 Kartelle bestehen. Das hat seine natürliche Ursache darin, daß die Handwerkswirtschaft sich kraft ihrer nicht kapitalistischen oder doch nur sehr beschränkt kapitaldurchsetzten Eigenart für

die **Anwendung der Kartelle sehr viel weniger eignet als die Industrie**. Handwerkliche Leistungen und Lieferungen sind zum wesentlichsten Teil auf die Befriedigung des individuellen Bedarfs gerichtet und taugen daher von Haus aus weniger zum Gegenstand kartellmäßiger Abmachungen. Außerdem ist es natürlich sehr viel schwerer, die Tausende oder gar Zehntausende von Betrieben eines Handwerkszweiges zu einem Kartell zu vereinigen und sie darin nach dem dem Kartell gesteckten Ziel zusammenzuhalten, als die der Zahl nach bedeutend geringeren Betriebe einer Branche der Industrie oder des Großhandels. Infolgedessen bedarf es einer besonders intensiven Aufklärungsarbeit der Betriebsführer hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten und des Zusammenhanges ihrer gewerblichen Tätigkeit mit den großen Fragen des Marktes, und daher hat das Handwerk die Herbeiführung einer volkswirtschaftlich gesunden Marktordnung immer **in erster Linie als eine Erziehungsaufgabe angesehen**. Zur Lösung von Erziehungsaufgaben ist aber vor allem die fachliche Gemeinschaft der Berufsangehörigen in der Lage, und so kommt es, daß das Handwerk von jeher das Schwergewicht auf solche Schulungsmaßnahmen gelegt und weniger die Bildung eigener Kartelle verfolgt hat.

In Ausnahmefällen können, wie bereits erwähnt, auch den **Fachorganisationen marktregelnde Befugnisse** erteilt werden. Beim Handwerk ist das einmal erfolgt mit der bekannten Ermächtigung an den Reichsinnungsverband des Installateur- und Klempnerhandwerks, Preisbildungsmaßnahmen innerhalb der von ihm vertretenen Handwerkszweige durchzuführen. Es handelt sich nicht um Festpreise, sondern der Reichsinnungsverband hat die Funktion eines Kalkulationskartells erhalten. Eine Ausnahme-genehmigung stellt auch die vom Reichswirtschaftsminister dem Reichsinnungsverband des Böttcher- und Küferhandwerks erteilte Ermächtigung dar, eine Anordnung über die Verböttcherung und Lieferung von gebrauchten Buttertonnen zur Verpackung von Butter zu erlassen. Ein dritter Fall ist in der Schwebe, und zwar hat der Reichsinnungsverband des Kürschner-, Hut- und Handschuhmacherhandwerks mit Unterstützung der Reichsgruppe Handwerk beim Reichskommissar für die Preisbildung den Antrag gestellt, ihm für seine Fachgruppe Mützenmacherhandwerk das Recht der marktregelnden Tätigkeit im gleichen Umfang zu übertragen, wie es der Vereinigung der Deutschen Mützenindustrie e. V. zugestanden ist, und ihn zum Abschluß eines Kartellvertrages mit der letzteren zu ermächtigen.

Aber das sind Ausnahmen von der Regel. In der Hauptsache dreht es sich eben beim Handwerk doch um die allgemeine Marktordnung und, wo diese nicht ausreicht, darum, daß die zuständigen Reichsstellen, also der Reichswirtschaftsminister und der Reichskommissar für die Preisbildung, **durch besondere Anordnungen marktregelnde Bestimmungen treffen**.

Die vorstehend geschilderten Umstände machen es gerade den Reichsinnungsverbänden zur **Pflicht, den Marktordnungsaufgaben ihres Gewerbebezuges ein besonderes Augenmerk zu widmen**. Sie müssen das schon deswegen tun, weil es ja den meisten Handwerkszweigen an eigenen Verbänden fehlt, die durch Kartellabmachungen regelnd in die Marktangelegenheiten eingreifen könnten, und weil sie infolgedessen die Aufgabe haben, den verantwortlichen Stellen der Reichsregierung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und sie mit Gutachten für etwa zu treffende Maßnahmen zu versehen. Für eine solche Tätigkeit gibt es eine Fülle von Beispielen, bei denen der Reichsstand des Deutschen Handwerks jeweils für die Einschaltung der beteiligten Reichsinnungsverbände in die Verhandlungen beim Reichswirtschaftsministerium, beim Reichskommissar für die Preisbildung oder bei der Reichswirtschaftskammer gesorgt hat. Es seien davon hiervon nur erwähnt:

- Marktordnung für Landmaschinen (Rabattregelung und Preissenkung);
- Marktordnung für Nähmaschinen (Rabattregelung und Preissenkung);
- Marktordnung für Möbel (Reine Absatzregelung);
- Marktordnung im Zigarettengewerbe (Ausschaltung der art- und fachfremden Geschäfte aus dem Zigarettenhandel; Rabattregelung für Kraftfahrzeugersatzteile;
- Marktordnung in der Kraftfahrzeugwirtschaft und in der Motorradwirtschaft.

Wenn auch bei diesen Verhandlungen die Entscheidung die zu treffende Regelung bei den zuständigen Stellen der Reichsregierung liegt, so erwächst doch den zugezogenen Reichsinnungsverbänden — ebenso wie selbstverständlich der Reichsgruppe Handwerk — als zuständigen Fachorganisationen **aus ihrer Mitwirkung eine große Verantwortung, eine Verantwortung, die voraussetzt, daß sie dabei die tätige und objektive Unterstützung ihrer Gliederungen bis herab zu den Obermeistern finden, der sie sich aber im Interesse des Handwerks und der Volkswirtschaft keinesfalls entziehen dürfen und die sie infolgedessen nötigt, sich mit dem Bereich der Marktordnungsfragen gründlicher als je auseinanderzusetzen.**

(I/1805)